

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 29. November 2021	Nr. 126
------	--------------------------------	---------

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Vom 5. November 2021

Aufgrund des § 11 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 — 223-h-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 19. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 491 — 223-h-4), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. September 2020 (Brem.GBl. S. 1337) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Es sind in der Regel 15, in Ausnahmefällen mindestens zehn eingeschriebene Teilnehmende nachzuweisen. Für den Zeitraum vom 15. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 wird die Untergrenze nach Satz 1 auf fünf Teilnehmende herabgesetzt. Für die Berechnung des Förderschlüssels nach § 6 Absatz 4 zählen Veranstaltungen mit mindestens sieben Teilnehmenden. Im Zeitraum vom 15. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 wird die Untergrenze nach Satz 3 auf fünf Teilnehmende herabgesetzt.“

2. § 7 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Honorarkosten bis zu 23 Euro pro Unterrichtsstunde oder bis zu 46 Euro pro digital umgesetzter Unterrichtsstunde, die durch mindestens zwei Beschäftigte durchgeführt wird.“

3. § 7 Absatz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 kann das Land den Einrichtungen anstelle maßnahmegebundener Zuschüsse auch Zuschüsse für pandemiebedingte Hygienekosten gewähren.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den 24. November 2021

Die Senatorin für Kinder und Bildung